

der Befriedigung der ständig wachsenden Bedürfnisse aller Mitglieder der Gesellschaft gesichert wird.

(3) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Betriebe sind für die Durchsetzung der Grundsätze des sozialistischen Arbeitsrechts und die Einhaltung der Arbeitsrechtsnormen verantwortlich.⁷ Sie haben eine straffe Ordnung und Arbeitsdisziplin zur Erfüllung der ökonomischen und technischen Aufgaben, zur Einhaltung der technologischen Richtlinien, Sicherheitsbestimmungen und Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in der Produktion, Forschung und Entwicklung zu gewährleisten. Ihre spezifische Verantwortung wird durch Gesetze, Erlasse, Verordnungen, staatliche Weisungen sowie Einzelregelungen des sozialistischen Arbeitsrechts und Arbeitsordnungen nach den sich aus den Grundsätzen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung ergebenden Aufgaben des jeweiligen Staats- oder Wirtschaftsorgans bestimmt.

§ 2

(1) Alle Bürger haben das Recht auf Arbeit.⁸ Es besteht in dem Recht auf einen Arbeitsplatz, auf gleichen Lohn für gleiche Arbeitsleistung und auf Lohn nach Quantität und Qualität der Arbeit sowie auf schöpferische Mitwirkung⁹ an der Ausarbeitung und Erfüllung der Pläne und an der Leitung der Betriebe und der Wirtschaft.

(2) Die Arbeit und die Entwicklung der Fähigkeiten zum gesellschaftlichen und eigenen Nutzen sowie die schöpferische Mitwirkung an der Ausarbeitung und Erfüllung der Pläne und an der Leitung der Betriebe und der Wirtschaft sind moralische Pflichten jedes arbeitsfähigen Bürgers.¹⁰

(3) Alle Werktätigen haben das Recht auf Berufsausbildung und Qualifizierung, auf Erholung, auf Gesundheits- und Arbeitsschutz, auf materielle Versorgung bei Krankheit, Arbeitsunfall, Mutterschaft, Invalidität und im Alter sowie das Recht auf kulturelle und sportliche Betätigung und gesundheitliche und soziale Betreuung.¹¹

(4) Jeder Werktätige hat die Pflicht, die sozialistische Arbeitsdisziplin als Grundregel für die gemeinsame Arbeit der Werktätigen einzuhalten, insbesondere das sozialistische Eigentum zu schützen und zu mehren.¹²

(5) Der sozialistische Staat garantiert diese Grundrechte unabhängig von Alter, Geschlecht, Nationalität, Rasse und Religion.¹³

7. Vgl. §§ 3 Abs. 4 und 4 Absätze 1 und 4 unter dieser Reg.-Nr. ; § 1 Abs. 3 unter Reg.-Nr. 32.

8. Vgl. Art. 24 unter Reg.-Nr. 1; VO zur Verbesserung der Arbeitskräfte lenkung und Berufsberatung vom 24. 8. 1961 (GBl. II S. 347) i. d. F. des § 43 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — vom 12. 1. 1968 (GBl. I S. 101), Erste DB hierzu — Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung — vom 4. 7. 1962 (GBl. II S. 432), Zweite DB hierzu vom 15. 10. 1962 (GBl. II S. 732) i. d. F. der AO zur Lenkung der Schulabgänger und Jugendlichen in Lehr- und Arbeitsstellen vom 31. 8. 1966 (GBl. II S. 622); VO über die Eingliederung in das gesellschaftliche Leben von Bürgern der DDR, die vorübergehend ihren Wohnsitz außerhalb der DDR hatten, vom 18. 2. 1965 (GBl. II S. 246); Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Straftatflüssener in das gesellschaftliche Leben (Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz) — SVWG — vom 12. 1. 1968 (GBl. I S. 109), §§ 6 und 59 ff.

9. Vgl. Art. 21 unter Reg.-Nr. 1.

10. Vgl. Artikel 21 Abs. 3 und 24 Abs. 2 unter Reg.-Nr. 1.

11. Vgl. Artikel 25 f., 34 ff. und 38 Abs. 3 unter Reg.-Nr. 1.

12. Vgl. Art. 10 Abs. 2 unter Reg.-Nr. 1 ; §§ 20 Abs. 2 und 106 unter dieser Reg.-Nr.

13. Vgl. Art. 20 Abs. 1 unter Reg.-Nr. 1 ; § 40 Abs. 1 unter dieser Reg.-Nr.